

# SATZUNG

## des Vereins

"Verein der Freunde des Georg-Büchner-Gymnasiums Düsseldorf e.V."

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Georg-Büchner-Gymnasiums Düsseldorf e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Bildung und Erziehung am Georg-Büchner-Gymnasium Düsseldorf.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Förderung von Projekten verwirklicht, die von der Schule, der Lehrerschaft, den Schülern<sup>1</sup> oder den Eltern vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen werden, insbesondere durch
  - Sachausstattung, sofern nicht vom Schulträger aus Budgetmitteln zur Verfügung gestellt,
  - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, vor allem zur Unterstützung des musischen Schwerpunktes sowie zur Unterstützung der technisch-/digitalen Weiterentwicklung der Schule,
  - Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
  - Unterstützung bedürftiger Schüler,
  - Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung (SV),
  - Sammlung von Spendengeldern für die Verwirklichung der Satzungszwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (Brief, Fax, E-Mail). Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand einem vorzeitigen Austritt zustimmen.

#### **§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem

Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(2) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hinweisen.

### **§ 9 Beiträge**

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Alumnis des Georg-Büchner-Gymnasiums kann die Mitgliederversammlung einen reduzierten Jahresbeitrag festlegen. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Personen haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat als beratendes Gremium benennen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zumindest zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist die rechtzeitige Absendung der Einladung ausreichend. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist zugleich die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas Anderes vorschreibt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

Es können jedoch außerdem noch ein stellvertretender Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzer gewählt werden, die dann ebenfalls zu dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

(4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt den Vorstandsmitgliedern.

(5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn von § 26 Abs. 2 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

(7) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben berufen, diese gehören jedoch nicht zum Vorstand i. S. des § 26 BGB.

### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer (angestrebt werden zwei Kassenprüfer – ein Elternvertreter und ein Lehrer). Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

### § 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat, der sich aus min. zwei und max. vier Vertretern des Lehrerkollegiums bzw. der Elternschaft zusammensetzt, wählen. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Düsseldorf als Träger des Georg-Büchner-Gymnasiums Düsseldorf zu, mit der Maßgabe, dies für die Förderung der Bildung und Erziehung am Georg-Büchner-Gymnasium Düsseldorf zu verwenden.

Düsseldorf, den 05.06.2019

  
A. ...  
S. ...  
P. ...  
M. ...

  
B. ...  
O. ...